

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f3b7893a-6c6b-3245-bfa4-19a4bf9f96b8>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 860 BGB - Selbsthilfe des Besitzdieners

Zur Ausübung der dem Besitzer nach [§ 859](#) zustehenden Rechte ist auch derjenige befugt, welcher die tatsächliche Gewalt nach [§ 855](#) für den Besitzer ausübt.

